

Richtlinie für die Aufnahme von Krediten **nach § 92 Abs. 1 Satz 1 NGO**

Der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) hat in seiner Sitzung am folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten

§ 1 **Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und für die Umschuldung von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

§ 2 **Definition**

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3 **Kreditaufnahme**

- 1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (§ 83 Abs. 3 NGO).
- 2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Samtgemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig.
Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigung aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.

- 3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Die Angebote sind schriftlich oder fernmündlich einzuholen und zu dokumentieren. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebotes ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- 4) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investition gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

§ 4

Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- 1) Der Samtgemeinde müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- 2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde erfolgen oder es ist eine entsprechende Regelung im Kreditvertrag vorhanden.

§ 5

Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Samtgemeinderat.
Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO).

§ 6

Fremdwährungskredite

- 1) Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Samtgemeinderat.
- 2) Falls die Aufnahme eines Fremdwährungskredites erfolgt, besteht nach dem Außenwirtschaftsgesetz (§ 26 AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (§ 59 AWV) ggfs. gegenüber der Deutschen Bundesbank eine Meldepflicht.

§ 7

Unterrichtung

Der Samtgemeinderat ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8 Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

§ 9 Anforderungen

- 1) Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- 2) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- 3) Über Umschuldungen ist der Samtgemeinderat spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

III. Zuständigkeit - Inkrafttreten

§ 10 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Samtgemeindebürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Lüchow (Wendland), 2007
Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
Der Samtgemeindebürgermeister

(Schwedland)